



Unser **Newsletter Sachverständigenwesen** enthält u.a. aktuelle Informationen auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Aus der Praxis	1
2. Die Vergütung	3
3. Veranstaltungshinweis	Anlage
1. Aus der Praxis:	

Verhandeln ist nicht gleich Aushandeln (BGH, Urt. v. 20.1.2016 – VIII ZR 26/15)

In der Regel werden bei Auftragsübernahme Vertragsmuster, sogenannte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet. Dies ist praktisch. So muss man nicht umständlich das Rad immer neu erfinden. Dies hat jedoch zur Folge, dass die darin benutzten Vertragsklauseln den Vorgaben der §§ 305 ff. BGB entsprechen müssen. Verstoßen hiernach eine oder mehrere Klauseln gegen ein gesetzliches Verbot, sind diese unwirksam, auch wenn beide Vertragspartner den Vertrag so unterschrieben haben.

Daher kann sich empfehlen einige wichtige Regelungsgegenstände wie der Ausschluss der Haftung für grobe Fahrlässigkeit, die Einschränkung von Mängelansprüchen oder die Verjährungsfristen abkürzen mit dem Vertragspartner individuell auszuhandeln.

Dazu hat der BGH kürzlich festgestellt, dass ein Verhandeln ein weniger zu aushandeln bedeutet. Ein bloßes Verhandeln also nicht ausreichend ist. Was wie eine juristische Spitzfindigkeit klingt, hat der BGH wie folgt begründet:

Zunächst einmal müssen AGB von einem Verwender gestellt worden sein.

„Das Merkmal des Stellens [ist] erfüllt, wenn die Formularbestimmungen auf Initiative einer Partei oder ihres Abschlussgehilfen in die Verhandlungen eingebracht und ihre Verwendung zum Vertragsabschluss verlangt werden.“

Jeder AGB-Verwender muss dann dem Vertragspartner die Gelegenheit geben, die infrage kommende Klausel zur Kenntnis zu nehmen, um eigene Änderungsvorschläge zu machen oder machen zu dürfen. Der AGB-Verwender muss also dem Vertragspartner Gelegenheit gegeben haben, auf die Vertragsgestaltung Einfluss zu nehmen. Eine tatsächliche Änderung muss nicht erfolgt sein.

„Mit der Bitte, ihr „Anmerkungen oder Änderungswünsche“ mitzuteilen, hat die Kl. sich zwar offen dafür gezeigt, entsprechende Erklärungen entgegenzunehmen. Allenfalls hat sie damit eine gewisse Verhandlungsbereitschaft signalisiert. Der Bekl. ist durch die bloße Frage nach „Anmerkungen oder Änderungswünschen“ jedoch nicht [...] eine tatsächliche Gelegenheit eröffnet worden, alternativ eigene Textvorschläge mit der effektiven Möglichkeit ihrer Durchsetzung in die Verhandlung einzubringen.“

Im Zweifel ist der Verwender also gezwungen nachzuweisen, dass der Vertrag bzw. die Klausel tatsächlich ausgehandelt wurde. Dies ist wohl nur durch Zeugenaussagen oder eine lückenlos dokumentierte Aushandlungshistorie möglich. Es empfiehlt sich immer die einzelnen Schritte als Vertragsentwürfe zu speichern, die nachvollziehbar machen, wer wann etwas geändert hat. Wie sich aber in der Praxis solch ein Aushandeln überhaupt darstellen soll ist bzw. ob diese im Einzelfall ausreicht, ist kaum zu prognostizieren

In der Praxis wird daher nicht viel anderes übrig bleiben, als Vertragsklauseln zu benutzen, die auch einer AGB-Überprüfung rechtlich standhalten. Gerade bei großen und schadensträchtigen Aufträgen empfiehlt es sich den Rat eines im Vertragsrecht erfahrenen Juristen zu suchen.

Negativ Abgrenzen lässt sich ein Aushandeln in etwa wie folgt:

Ein Aushandeln liegt nichtschon dann vor, ...

... wenn lediglich (vorformuliert) vermerkt wird, der Auftraggeber habe die AGB geprüft und in voller Kenntnis ihrer inhaltlichen Bedeutung akzeptiert.

... wenn der Auftraggeber aufgefordert wird die Bedingungen zur Kenntnis zu nehmen und eine umfassende Einbeziehungserklärung abzugeben.

... wenn die Möglichkeit zum ausfüllen einiger Lücken oder die Wahl zwischen mehreren Alternativen eingeräumt wurde.

§ 305 BGB Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind. [...]

§ 305b BGB Vorrang der Individualabrede

Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die E-Akte kommt – der elektronische Rechtsverkehr mit Gerichten

Die Gerichte werden bis spätestens 2022 auf elektronische Akten umgestellt haben. Schon heute ist der elektronische Rechtsverkehr mit einigen Gerichten möglich. Sachverständige werden zwar nicht rechtlich verpflichtet, elektronisch mit den Gerichten zu kommunizieren, faktisch wird das aber zukünftig der gängige Kommunikationskanal sein. Das bedeutet eine Zeit- und Kos-

tenersparnis bei der Kommunikation mit den Gerichten. Die IHK-Organisation wird diesen Prozess begleiten und möchte die sachverständigen bestmöglich auf diese Umstellung vorbereiten.

Entsprechende Hinweise oder Wünsche nimmt Ihre IHK gerne auf, um diese mit in die Beratungen zu nehmen.

2. Die Vergütung

Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten im Rahmen eines Verkehrsunfalls (AG Hamburg, Urteil vom 30.03.2016 - Aktenzeichen 33a C 336/15)

Ein weiteres Amtsgericht hatte über die Erstattungsfähigkeit eines Schadensgutachten zu befinden.

„Grundsätzlich gehören die Kosten eines eingeholten Sachverständigengutachtens zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § BGB § 249 Abs. BGB § 249 Absatz 1, Abs. BGB § 249 Absatz 2 S. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig war.“

Ob Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit vorliegt ist aus der Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen (Vgl. BGH, Urt. V. 30.11.2004 - VIZR36503 VI ZR 365/03).

Dabei ist von einem verständig und wirtschaftlich denkenden Menschen auszugehen. Daher sei eine Bagatellgrenze von 750 € zu beachten. So sollen in diesem kostengünstigere Schätzungen oder Kostenvoranschläge ausreichend sein. Allerdings kann auch gerade bei Auffahrunfällen nicht ausgeschlossen werden, dass für den Laien nicht sichtbare Schäden entstanden sind und er sich somit sachverständiger Hilfe bedienen darf.

3. Veranstaltungshinweis

Bitte beachten Sie die Einladung unserer Schwesterkammer der Industrie- und Handelskammer Darmstadt zum hessischen Sachverständigentag 2016! (siehe Anlage)

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Einladung zum Hessischen Sachverständigentag 2016

Sehr geehrte Sachverständige,
sehr geehrter Sachverständiger!

Verlorene Gutachten sind verlorene Prozesse (Quack, BauR 1993, 161).

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung stellt ein Qualitätsmerkmal für profunde Sachkunde auf Ihrem Sachgebiet dar. Zunehmend komplexe Fragen in Beweisbeschlüssen können zu Konfliktsituationen bei Sachverständigen führen.

- **Unklar formulierte Beweisfragen** stellen Sachverständige vor die Situation, Sachverhaltsaufklärung betreiben zu müssen.
- **Interdisziplinär gestellte Beweisfragen** werfen die Frage auf, ob und in welchem Umfang das eigene Sachgebiet/Bestallungsgebiet die sachgebietsübergreifenden Fragestellungen noch abdeckt.
- **Betriebswirtschaftliches Know-how** ist gefordert, da Beweisthemen häufig an die Bemessung von Schadenshöhen gekoppelt werden, so dass hier Zusatzqualifikationen von den Sachverständigen erwartet werden.

Hierzu gibt der Vortrag von Prof. Dr. Thomas Schneider Anregungen und Empfehlungen.

Abgerundet wird das Programm durch den Einblick in das Tätigkeitsfeld des ö.b.u.v. Sachverständigen, Dipl.-Ing., Architekt Frank Schweser.

Der Hessische Sachverständigentag wird Seminarcharakter haben und kann als Weiterbildungsmaßnahme im Sinne der Sachverständigenordnung anerkannt werden. Die Teilnahmegebühr beträgt 75 Euro.

Unser Programm am 13. September 2016:

- 15:30 Uhr:** Einlass und Networking an der Kaffeetisch
- 16:00 Uhr** Martina Winkelmann - Geschäftsbereichsleiterin Recht IHK Darmstadt
Begrüßung
- 16:15 Uhr** Dipl.-Ing., Architekt Frank Schweser – öbuv Sachverständiger
*„Ist die Eiche zweimal auf das Haus gefallen?“
Beschlüsse aus der Praxis - etwas Literatur*
- 16:45 Uhr** Prof. Dr. Thomas Schneider –
Umgang mit unklar/interdisziplinär formulierten Beweisbeschlüssen
- 18:30 Uhr** Networking bei einem kleinen Imbiss

Wir freuen uns auf Ihre [Anmeldung!](#)

Freundliche Grüße

Martina Winkelmann
Leiterin Geschäftsbereich Recht

SACHVERSTÄNDIGENWESEN



KONTAKT

Christina Borgulya
Geschäftsbereich Recht
Telefon: 06151 871-238
E-Mail: borgulya@darmstadt.ihk.de

IHK Darmstadt Rhein Main Neckar
Rheinstraße 89
64295 Darmstadt

Direkt online [anmelden](#) für den
13. September 2016!



Darmstadt
Rhein Main Neckar